

06.21

PinG

Privacy in Germany

Datenschutz und Compliance

9. Jahrgang
November 2021
Seiten 207–245

www.PinGdigital.de

Herausgeber:

Prof. Niko Härting

Beirat:

Dr. Stefan Brink

Peter Schaar

*Prof. Dr. Indra Spiecker
gen. Döhmann, LL. M.*

Redaktion:

Dr. Jonas Botta

Dr. Sebastian Brüggemann, M. A.

Jun.-Prof. Dr. Sebastian J. Golla

Dr. Niclas Krohm

Dr. Carlo Piltz

Sebastian Schulz

Ständige Mitarbeiter:

Dr. Simon Assion

Philipp Müller-Peltzer

Frederick A. Richter, LL. M.

Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp

Daniel Schätzle

Ilan Selz, LL. M. (UMN)

Dr. Winfried Veil

Jan-Christoph Thode

PRIVACY TOPICS

C. Piltz/J. Zwerschke

Die Ausnahme von der Einwilligungspflicht nach
§ 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG

M. Aufhauser

Das Fernmeldegeheimnis für Arbeitgeber unter dem
TTDSG

J. Schrey/V. Copeland

Der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz
gemäß Art. 82 DSGVO – es bleibt spannend

PRIVACY COMPLIANCE

N. Krohm

Anforderungen an die datenschutzkonforme
Videosprechstunde – im Kontext von DSGVO,
SGB V und Anlage 31b zum BMV-Ä

PRIVACY NEWS

INTERVIEW

Corona im Rechtsstaat – Das Buch zum PinG-Podcast
V. Ulbricht

Verarbeitung von Insolvenzinformationen durch
Auskunfteien nach Ablauf der Lösungsfrist in
§ 3 Insolvenzbekanntmachungsverordnung

N. Beranek Zanon/O. Boccali

Der EDÖB hat die neuen SCC für den Datentransfer
ins Ausland anerkannt





Aus Sicht der Stiftung Datenschutz

Datenschutz in Schulen und die Parallelen zur Wirtschaft

Frederick Richter, LL. M.

Bereits lange vor der Pandemie hatte ich diese Kolumne einmal dem Thema „Datenschutz und Schule“ gewidmet.¹ Und damals wie heute war und bin ich mir des Wagnisses bewusst, dass dieses Thema schwerlich erwartet wird in einer „Zeitschrift für alle, die mit Datenschutz in Unternehmen zu tun haben“. Doch erstens haben viele der Lesenden sicherlich auch Kinder in Schulen und zweitens bildet die Debatte um den Schuldatenschutz so manchen Debattenpunkt des allgemeinen Datenschutzes lediglich in anderem Umfeld ab.

Wie lässt sich digitaler Schulunterricht datenschutzgerecht gestalten und welche Hindernisse gibt es dabei? Diese Fragen stellten wir uns zum Beginn des neuen Schuljahres – genau genommen des mittlerweile vierten Schulsemesters „unter Corona-Bedingungen“ – und sprachen dazu mit allen Beteiligten. Das Meinungsspektrum unserer Tagung zum Schuldatenschutz reichte vom Vertreter des Unternehmens Zoom bis zum Landesdatenschutzbeauftragten von Thüringen, der im Sommer vergangenen Jahres ostentativ die Möglichkeit von Bußgeldern gegen Lehrerinnen und Lehrer bei Nutzung der falschen Unterrichts-Tools in Aussicht

gestellt hatte.² Diese Bußgelder hat es dann letztlich doch nicht gegeben, die Ankündigung hatte nur ein „Wink mit dem Zaunpfahl“ sein sollen, wie er betonte.³

Wie in der Praxis, so auch in der Schule

Da ist zunächst an die fehlenden Ressourcen zu denken: Datenschutzverantwortliche in KMU und in Schulen sind oft gleichermaßen schlecht ausgestattet. Und auch die „Unterstützung von oben“ ähnelt sich leider: Vielen Schulleitungen und Schulträgern erscheinen die Probleme ihrer Beschäftigten beim Streben nach Rechtskonformität im Datenschutz oftmals leider sehr nachrangig. Ebenso handhaben es viele Unternehmensleitungen im Mittelstand, die ihre betrieblichen Beauftragten mitunter als bloße Bedenkenräger geringschätzen. Dabei können die Datenschutzbeauftragten ebenso wenig für ein komple-



Frederick Richter ist ständiger Autor bei „Privacy in Germany“. Seit Anfang 2013 leitet er die in Leipzig ansässige Bundesstiftung für Datenschutz und Datenpolitik.

(Foto © Franziska Fritzsche, KING CONSULT)

xes Recht mit hohen Bürokratielasten wie diejenigen, die im Bildungsbereich „an der Front kämpfen“.

Alle eint, dass sie von unterschiedlichen Auslegungen des an sich einheitlichen europäischen Datenschutzrechts verunsichert werden. Vertreter von Aufsichtsbehörden betonen gerne, dass man sich ja einfach nur an der allein maßgeblichen Aufsicht des jeweils eigenen Bundeslandes orientieren müsse. Doch schafft es dennoch eine unterschiedliche Unsicherheit, wenn in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Ansichten zur DSGVO zu vernehmen sind.

Ein Hauptstreitpunkt im Bildungsbereich ist die Nutzung von Diensten, die internationale Datentransfers auslösen. Der Drittlandsbezug besteht dabei meist zu den USA. Dorthin fließen Daten, die aus Sicht

1 „Aus Sicht der Stiftung Datenschutz: Was die NRW-Schulverwaltung mit dem Image des Datenschutzes zu tun hat“. PinG-Ausgabe 4/2018; abrufbar unter: <https://doi.org/10.37307/j.2196-9817.2018.04.07>.

2 Konferenz „DatenTag – Datenschutz im Digitalunterricht“; Aufzeichnung abrufbar unter: sds-links.de/digitalunterricht.

3 „Was Lehrkräfte beim Datenschutz beachten müssen“, Interview mit dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Deutschen Schulportal vom 17. August 2020, abrufbar unter: <https://deutsches-schulportal.de/unterricht/datenschutz-landesdatenschutzbeauftragter-lutz-hasse-was-lehrkraefte-beim-datenschutz-beachten-muessen>.

der Datenschutzaufsicht nicht dorthin fließen dürfen, sei es aus den Videokonferenzen mit *MS Teams* oder aus digitalen Unterrichtspinnwänden wie *Padlet*. Hier zeigt sich eine weitere Parallele zur Wirtschaft: Wer wenig Ressourcen hat, kommt sich nach der Schrems II-Rechtsprechung ziemlich allein gelassen vor. Zwar gibt es Mittel und Wege, einen Drittlandtransfer einigermaßen rechtssicher hinzubekommen; auch gibt es Anleitungen dazu.⁴ Doch haben weder Beschäftigte von Kleinbetrieben noch Lehrverantwortliche in Schulen die Kenntnisse und Kapazitäten, sich mit „ergänzenden Maßnahmen zu Standarddatenschutzklauseln im Einzelfall“ zu befassen.

„Datenschutz? – spielt hier keine Rolle“

Bei unserer Veranstaltung im September sprachen wir nicht nur mit Datenschutzaufsichtsbehörden, Lehrkräften und Vertretern von Kultusministerien. Wir wollten auch von Schülerinnen und Schülern wissen, welche Rolle solche Fragen eigentlich im Unterricht und im Austausch mit der Schule spielen. Werden Aspekte von Datenschutz und Datensicherheit beim dortigen Umgang mit Schülerdaten angemessen thematisiert? Spielen die Rechte der Lernenden bei der Auswahl der Instrumente für digitalen Unterricht eine Rolle? Die Antwort, kurz gefasst: Nein. Angesichts dessen, dass öffentlich stets betont wird, wie gefährdet die sensiblen Schülerdaten seien und welch hoher Aufmerksamkeit deren Schutz bedürfe, hat uns das

erstaunt: Wird etwa nur *über* die Schülerschaft geredet, nicht aber *mit* ihr?

Wir lernten dabei auch einen Schüler kennen, der in diesem Sommer etwas sehr Ungewöhnliches tat: Während andere sich kurz vor den Sommerferien weiter ärgerten, dass es im Digitalunterricht nicht rund lief, startete er im Juni eine Petition. Sie wandte sich aber nicht etwa *gegen* den Einsatz US-amerikanischer Videokonferenz-Produkte, sondern spricht sich *für* deren Nutzung aus. Es gehe ihm allein um Pragmatismus sagte uns der Berufsschüler, denn das Microsoft-Angebot laufe nun einmal problemlos. Für diese Haltung fand er bis heute immerhin über 11.000 Unterstützerinnen und Unterstützer aus seinem schulischen Umfeld.⁵

Digitalisierung und Machbarkeit

Eine allgemein mehrheitsfähige Forderung könnte sicherlich lauten: „Digitalisierung und Datenschutz müssen im Schulkontext immer zusammengedacht werden.“ Doch muss beides auch machbar sein. Was tun nämlich, wenn die Digitalisierung zwingend ist (weil Lockdown-Maßnahmen Distanzunterricht nötig machen), wenn aber DSGVO-Konformität nicht erreichbar ist (weil keine diesbezüglich einwandfreien Werkzeuge in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen)? Soweit keine datenschutzrechtlich unbedenklichen Dienste greifbar sind, kann es dann wohl kaum im Sinne der Bildung sein, wenn es hieße: „Dann eben nicht. Dann eben kein Unterricht.“ In einer Pandemie lässt sich mit dem

Distanzlernen nicht warten, bis alles perfekt ist.

An dieser Stelle darf ich eine Lanze für die Datenschutzaufsicht brechen: Einige von Ihnen zeigten in der Pandemie einen sehr ausgewogenen Ansatz. Während die strengeren Behörden tatsächlich im Sinne jenes „Dann eben nicht“ verlauten ließen, dass auch in der Notzeit allgemeiner Kontaktbeschränkungen die Nutzung von Videokonferenzdiensten unter Inkaufnahme internationaler Datentransfers völlig inakzeptabel wäre, zeigten die pragmatischeren Behörden Verständnis für die Nöte der Schulen. Und das zu Recht, denn in vielen Bundesländern waren die Schulen wiederum von ihren Landesbildungsverwaltungen im Stich gelassen worden. Die Länder hatten keine datenschutzkonformen Alternativen rechtzeitig organisiert. Daher stellte etwa der hessische Landesbeauftragte seine starken Bedenken gegen internationale Dienste im Sinne der Lernenden zurück und räumte den Schulen und Lehrkräften eine Zeit des Übergangs ein, „um eine Belastung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Distanzunterrichts möglichst zu vermeiden.“⁶ Eine bundesweit einheitliche Haltung entstand daraus jedoch nicht. Einige Behörden dulden den Einsatz von US-Angeboten weiterhin, manche, wie Niedersachsen, nicht mehr. Wieder andere, wie Berlin, haben erst nichts geduldet, und dann eher zähneknirschend doch. Damit sind wir wieder bei einem Ausgangspunkt dieser Kolumne angelangt – der für alle Organisationen gleichermaßen wenig befriedigenden Einheitlichkeit in den Verlautbarungen der Datenschutzaufsicht.

4 Unterlagen zum Webinar der Stiftung Datenschutz „Neue Standarddatenschutzklauseln“, abrufbar unter: <https://sds-links.de/neueSCC>.

5 „Gegen das Verbot von Microsoftprodukten an Schulen in Baden-Württemberg“; Petition abrufbar unter: www.change.org/p/landesdatenschutzbeauftragter-hr-dr-stefan-brink-gegen-das-verbot-von-microsoftprodukten-an-schulen-in-baden-w%C3%BCrttemberg.

6 Kein ausreichender Datenschutz bei der Nutzung von Padlet; Mitteilung des HBDDI vom 8. Februar 2021; abrufbar unter: <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/hochschul-schulen-und-archive/kein-ausreichender-datenschutz-bei-der-nutzung-von>.